

Hinweise über aktuelle Corona-Regelung für Reiserückkehrer

Hinweis: Sollten Sie aus einem ausgewiesenen Risikogebiet wieder nach Deutschland einreisen und eine Befreiung von der Quarantänepflicht erwirken wollen, so senden Sie bitte das benötigte negative Testergebnis per E-Mail an ordnungsamt@giengen.de.

Geben Sie dieses NICHT persönlich im Rathaus ab, da Sie bis zur formellen Befreiung von der Quarantänepflicht durch die zuständige Behörde nach wie vor unter Quarantäne stehen.

Die Schulferien haben begonnen und viele Einwohner des Landkreises Heidenheim starten in den Urlaub. Hierbei ist es wichtig, eigenverantwortlich zu handeln und nach Möglichkeiten Reisen in Risikogebiete zu vermeiden. Es empfiehlt sich, sich bereits rechtzeitig vor der Reise über die aktuelle Corona-Situation am Reiseziel zu informieren – insbesondere, ob das Reiseziel unter die vom Robert-Koch-Institut (RKI) ausgewiesenen Risikogebiete fällt. Diese sind auf der Webseite des RKI unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html zu finden. In Anbetracht der momentan wieder steigenden Zahlen ist es wichtiger denn je, vorsichtig zu sein und die Hygiene- und Abstandsregelungen einzuhalten.

Wer dennoch in ein Risikogebiet fährt, muss nach der Rückkehr nach Deutschland gemäß der geltenden Corona-Verordnung „Einreise-Quarantäne“ unverzüglich in häusliche Isolation. Dies bedeutet, dass Urlauber auf direktem Weg nach Hause fahren und sich direkt nach ihrer Rückkehr in 14 Tage andauernde Quarantäne begeben müssen. Darüber hinaus müssen sich Reiserückkehrer aus Risikogebieten unverzüglich bei der Ortspolizeibehörde (Ordnungsamt des Rathauses) ihrer jeweiligen Wohnortgemeinde melden. Bei Verstößen gegen diese Auflagen drohen Bußgelder bis zu 10.000 Euro. Diese Regelungen gelten auch, wenn der Urlaubsort erst während der Reise zum Risikogebiet erklärt wird. Die 14-tägige häusliche Isolation ist unter anderem vermeidbar, indem Sie bereits am Urlaubsort einen molekularbiologischen Corona-Tests (PCR-Test) durchführen lassen und das negative Testergebnis in deutscher oder englischer Sprache beim zuständigen Ordnungsamt per Mail vorlegen. Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, endet die Quarantäneverpflichtung. Der Corona-Test darf dabei frühestens 48 Stunden vor Wiedereinreise nach Deutschland gemacht und von einem zertifizierten Labor ausgewertet worden sein. Informationen zur Anerkennung der Testung sind ebenfalls auf der Webseite des RKI zu finden. An verschiedenen deutschen Flughäfen besteht die Möglichkeit, sich nach Wiedereinreise testen und untersuchen zu lassen. Informationen dazu sind auf der Webseite des Landes Baden-Württemberg unter www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/land-weitet-tests-fuer-reiserueckkehrer-aus/ zu finden.

Auch ist eine Testung und Untersuchung durch einen niedergelassenen Arzt möglich. Hierzu darf die Quarantäne unterbrochen werden, wenn man sich auf direkten Weg und ohne Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln zum Arzt begibt. Keinesfalls sollte man unangemeldet in die Arztpraxen gehen. Es ist zu beachten, dass vorab ein Termin vereinbart und telefonisch darauf hingewiesen werden muss, dass man als Reiserückkehrer eine Untersuchung und einen Test wünscht.

Sollten Sie grippeartige Krankheitssymptome wie Fieber, Husten, Schnupfen, Halskratzen oder Durchfall entwickeln, sollte telefonisch Kontakt zum Hausarzt oder dem diensthabenden Arzt über die Tel. 116117 aufgenommen werden. Eine vorherige telefonische Kontaktaufnahme ist sehr wichtig, damit die Versorgung hygienegerecht organisiert werden kann. Außerdem ist die Corona-Ambulanz auf dem Gelände des Klinikums Heidenheim weiterhin Anlaufstelle für Patienten mit grippeartigen Symptomen außerhalb der Sprechzeiten der Hausärzte. Weitere Informationen sind auf der Corona-Webseite des Landkreises Heidenheim www.info-corona-lrahdh.de erhältlich.